

Seniorenrat der Stadt Neuenburg am Rhein

Geschäftsordnung

- 1. Änderung 2016 -

Präambel

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Viele Seniorinnen und Senioren sind bereit, ihre Kompetenzen und Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen. Sie wollen aktiv an der Gestaltung von Gesellschaft und Politik mitwirken. Unsere Stadt braucht dieses Potenzial der Älteren. Es ist unverzichtbar. Dabei muss ein an der heutigen Realität orientiertes Altersbild treten, das auch die bei vielen Seniorinnen und Senioren bis ins hohe Alter vorhandene Lebenskraft und Aktivität sichtbar werden lässt. Viele ältere Menschen verfügen heute im Vergleich zu früheren Generationen über einen größeren materiellen Spielraum, eine bessere Gesundheit und eine höhere Bildung. Dies führt dazu, dass sie sich in wachsendem Maße ehrenamtlich engagieren. Dabei steht der Wille, sich für die Gemeinschaft einzusetzen, gleichwertig mit dem Gewinn, den der Einzelne durch Mitwirken und Teilhabe erfährt. Die Kommunalen Landesverbände und der Landesseniorenrat Baden-Württemberg sehen in der Förderung der Engagementbereitschaft der Älteren eine wichtige kommunale Aufgabenstellung. Seniorenräte sind dabei eine mögliche und in vielen baden-württembergischen Kommunen bereits praktizierte Form des Engagements. Seniorenräte auf Gemeinde-, Stadt- und Kreisebene sind eine wichtige Engagementform älterer Bürgerinnen und Bürger und bieten Vertiefung der nachbarschaftlichen Verbundenheit, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens aller Generationen, Mitwirkungsmöglichkeiten bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen, besonders im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Sie tragen damit zum höchsten Gut einer Stadt, einer Gemeinde bei, nämlich einem positiven Gemeinschaftsgefühl. Seniorinnen und Senioren sind Experten und Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altseins. Seniorenräte können durch ihre Arbeit dazu beitragen, dass sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung der älteren Menschen in einer neuen Lebensphase. Damit können auch Menschen erreicht und aktiviert werden, die bisher einem Engagement eher fern stehen. In einer Gesellschaft für alle Lebensalter ist es Aufgabe der Seniorenräte, sich dafür einzusetzen, dass die Lebenschancen der Älteren und die Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das Gleiche gilt für die Einbindung von Mitmenschen mit Migrationshintergrund. Seniorenräte sehen es deshalb als ihren Auftrag, den generationenübergreifenden Dialog zu suchen. Sie sehen dabei ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung und verstehen sich nicht als Lobbyverband, der lediglich Forderungen in den Raum stellt, sondern bietet Lösungen durch aktives Tun an. Aufgabe der Seniorenräte ist es weiter, durch eine enge Zusammenarbeit mit den politisch Verantwortlichen in den Kommunen, mit Fragen der Seniorenarbeit befassten Organisationen und den Medien, die Probleme der älteren Menschen darzustellen und an ihrer Lösung mitzuarbeiten. In diesem Sinne verstehen sich Seniorenräte als Organe des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung sowie der Vernetzung. Seniorenräte sollen die gesamte gesellschaftliche Öffentlich-

keit für die Situation der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sensibilisieren und ein positives Altersbild mit hoher Lebensqualität vermitteln. Dabei entsteht insgesamt ein Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Gemeinschaft und wirkt Vereinsamung entgegen. Die Älteren bedürfen einer qualitativen Unterstützung und brauchen Freiräume zur Selbstorganisation und Selbstbestimmung. Die Themen und Anliegen von Projekten, die in dieser Art aufgegriffen werden, können sich angesichts der Pluralität des Alters auf unterschiedliche Problembereiche beziehen. Dies fängt bei Freizeit und Geselligkeit an und hört bei Gesundheitsförderung, Generationensolidarität sowie Betreuung und Begleitung Hochaltriger auf. Seniorenräte können Partner von Politik und Verwaltung sein, indem sie die Kommunalpolitik in seniorenpolitischen Fragen beraten und Vorschläge unterbreiten. Dabei geht es vor allem um die Gestaltung eines Gemeinwesens, das Lebensraum für alle Generationen sein soll und um die Mitwirkung bei der kommunalen Politik für Ältere. Seniorenräte sind wichtige Ansprechpartner für die älteren Einwohner, zu denen zunehmend auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger gehören. Sie bieten darüber hinaus Leistungen für alle Generationen, die sonst kaum ehrenamtlich erbracht werden (z.B. Beratung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Mitarbeit als Heimbeirat, bei der Kinderbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung, der Wohnberatung, Besuchsdiensten usw.).

§ 1 Name und Sitz

1. Der Seniorenrat der Stadt Neuenburg am Rhein ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Seniorenhilfe und Seniorenbildung tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen. Eine Kooperation mit dem Kreisseniorerrat des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald wird angestrebt.
2. Innerhalb des Seniorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Neuenburg am Rhein.
4. Der Seniorenrat arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Seniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Bereich der Stadt Neuenburg am Rhein und den Stadtteilen ein und versteht sich insoweit als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.

Er macht die Öffentlichkeit, die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft, sowie die kommunalen und staatlichen Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.

2. Der Seniorenrat setzt sich dafür ein, die Erfahrungen, Kompetenzen und Ideen der älteren Generation für die Entwicklung einer menschlichen und humanen Stadt zur Geltung zu bringen.

3. Mit seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenrat ältere Menschen.

Ihm obliegen insbesondere:

a.) Anregung, Beteiligung und Durchführung besonderer Aktionen für die ältere Generation;

b.) Ansprechen älterer Menschen und Vermittlung zu Angeboten der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, Altenclubs, Sportvereine und Initiativen, sowie Angeboten von Bildungsträgern u.v.a.m.

4. Der Seniorenrat arbeitet nicht als Wohlfahrtsverband.

5. Der Seniorenrat arbeitet im Sinne des § 41 GemO BW eng und vertrauensvoll mit der Stadt Neuenburg am Rhein und dem Gemeinderat zusammen.

6. Der Seniorenrat kann analog des § 41a GemO (Jugendangelegenheiten) bei den Planungen und Vorhaben, die im Interesse der älteren Einwohnerinnen und Einwohner liegen, in angemessener Weise beteiligt werden. Der Gemeinderat kann bei seniorenrelevanten Themen ein oder mehrere Beauftragte des Seniorenrates als sachkundige Einwohner nach § 33 GemO BW zur Beratung hinzuziehen.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenrates

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Neuenburg am Rhein und den Stadtteilen ab 55 Jahren sind wahlberechtigt und wählbar.

Sie wählen einen Seniorenrat.

Dieser besteht aus 22 Personen und weiteren vom Seniorenrat berufenen Mitgliedern.

Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied im Seniorenrat kraft Amtes.

Die laufenden Geschäfte werden von einem Mitarbeiter/-in des Rathauses geführt.

Das Gremium bestellt intern einen Sprecher und Stellvertreter, welche die Sitzungen des Seniorenrates einberufen und leiten.

Die Amtszeit beträgt **vier** Jahre.

Die Wahlen können als geheime Wahlen vor Ende der Wahlperiode durchgeführt werden.

Den genauen Wahltermin bestimmt der Seniorenrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, welcher auch die Vorgehensweise und Form der Wahl festlegt.

Berufene Mitglieder (beratende Tätigkeit) können sein:

- ein Vertreter/-in stellvertretend für die Neuenburger Vereine mit Seniorenarbeit (Vereinsgemeinschaft),
- ein Vertreter/-in des Jugendrates,
- je ein Vertreter/-in der in Neuenburg am Rhein ansässigen Wohlfahrtsverbände,
- je ein Vertreter/-in der Kirchen,
- ein Vertreter/-in mit Migrationshintergrund,
- ein Vertreter/-in des Fridolinhauses, Betreutes Wohnen,
- ein Vertreter/-in des Seniorenzentrum St. Georg, Alten- und Pflegeheim,
- je ein Vertreter/-in aus den Stadtteilen, Ortsvorsteher/-in, Ortsbeauftragter/-e bzw. deren/dessen Stellvertreter/-in.
- ein Vertreter aus Wirtschaft, Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Handwerk.

Zur Beratung einzelner Angelegenheiten kann der Seniorenrat Sachverständige und sachkundige Einwohner und Bürger hinzuziehen.

§ 4 Finanzen

1. Der Seniorenrat erhält auf Antrag einen angemessenen finanziellen Zuschuss von der Stadt Neuenburg am Rhein.
2. Über die Verwendung der im Rahmen der Aufgaben nach § 2 dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Seniorenrat im Rahmen eines Wirtschaftsplanes.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Seniorenrat legt den Finanz- und Prüfbericht bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vor (z.B. beim jährlichen Treffen).
Die Kassen- und Rechnungsführung wird zuvor vom Rechnungsamt der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein geprüft.

§ 5 Sitzungen

1. Der Seniorenrat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab.
2. Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich.

Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

Nichtöffentlich sind insbesondere solche Angelegenheiten zu besprechen, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Seniorenrat stimmt in der Regel offen ab.
3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Die Beschlüsse des Seniorenrates sind Empfehlungen an den Gemeinderat bzw. an die Stadtverwaltung.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Seniorenrates kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Seniorenrates und von diesem nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Neuenburg am Rhein abgeführt, die verpflichtet ist, dieses ausschließlich für die Altenarbeit zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Neuwahl des Seniorenrates im Jahre 2016 in Kraft.

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur in Einvernehmen mit der Stadt Neuenburg am Rhein möglich.

Neuenburg am Rhein, 25.04.2016

Joachim Schuster
Bürgermeister